

FC Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.



Beitragsordnung

(in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 30.06.2017)

Beitragsordnung des FC Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Unbefristete Mitgliedschaft

§ 2 Probe-Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme und Zahlungsarten

§ 4 Beitragsbefreiungen

§ 5 Zahlungstermine

§ 6 Beitragssätze

§ 7 Sportversicherung

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen aller Mitglieder für den Fußballverein FC Dornbreite Lübeck von 1958 e. V. gemäß § 13 der Satzung.

Durch diese Beitragsordnung können Paragraphen der Satzung des Vereins nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Unbefristete Mitgliedschaft

- (1) Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Sie beginnt mit dem Datum des unterschriebenen Aufnahmeformulars und gilt solange, bis sie fristgemäß gekündigt wird. Eine ordnungsmäßige Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem Verein in Schriftform vorliegen.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regel abweichen.

§ 2 Probe-Mitgliedschaft

- (1) Die Probe-Mitgliedschaft ermöglicht am Probetraining teilzunehmen und gibt damit Sportinteressierten die Gelegenheit, unverbindlich den Verein, seine Mitspieler und das Umfeld kennen zu lernen.
- (2) Die Dauer und die Beiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Dauer des Probetrainings soll dabei nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Während der Probe-Mitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten, die der Verein anbietet, teilgenommen werden.

§ 3 Aufnahme und Zahlungsarten

- (1) Neue Mitglieder werden jeweils zum Ersten eines Monats aufgenommen.
- (2) Erfolgt der Eintritt innerhalb eines Monats, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden per SEPA-Mandat (Lastschriftinzugsverfahren) eingezogen. Eine Überweisung der geschuldeten Beiträge ist ebenfalls gestattet. Bareinzahlungen sind ausgeschlossen.
- (4) Neue Mitglieder, die den Vereinsbeitrag nicht per Lastschrift einziehen lassen wollen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes bei Eintritt einmalig den doppelten Aufnahmebeitrag.
- (5) Ziehen Mitglieder ihre Einzugsermächtigung zurück, wird mit der nächsten Beitragsrechnung einmalig ein Monatsbeitrag zusätzlich zu den Beiträgen als Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (6) Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Jugendlichen unter 18 Jahren übernehmen mit ihrer Zustimmung zum Vereinseintritt des Jugendlichen die entstehenden Beitragspflichten.
- (7) Der Aufnahmebeitrag beträgt einen Monatsbeitrag, ein Aufnahmebeitrag für Probe-Mitgliedschaften entfällt.
- (8) Bei Änderungen des Beitragssatzes durch Wechsel durch Eintritt weiterer Familienangehöriger ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem Monatsbeitrag zu zahlen.
- (9) Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen, erhöhen den Verwaltungsaufwand erheblich und zahlen deshalb einen um 5,00 € erhöhten monatlichen Beitrag.
- (10) Etwaige Kosten, die durch Rücklastschriften von Beiträgen durch das Mitglied verursacht werden, werden von diesem übernommen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Beitragsbefreiungen oder teilweise Beitragsbefreiungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand hiervon eine abweichende Regelung beschließen.
- (2) Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge.

§ 5 Zahlungstermine

- (1) Die Abbuchungen bzw. Überweisungen erfolgen quartalsweise jeweils zum Ersten des betreffenden Quartals.
- (2) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag jährlich oder lässt ihn jährlich abbuchen, so wird der Beitrag zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Kommt ein aktives Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Quartal in Verzug, wird sein Pass eingezogen bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

Bei einem passiven Mitglied ruhen in der Zeit alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Beitragssätze pro Monat

- Familien (Eltern und Kinder, die zum Haushalt gehören) 22,00 €
- Aktive Mitglieder ab 18 Jahre 16,30 €
- Passive Mitglieder 8,10 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 8,10 €
- Passive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 4,05 €
- Rentner, Pensionäre, Auszubildende, Schüler, Studenten und Bundesfreiwilligendienst-Ableistende (nur gegen Nachweis) 8,10 €
- Ehrenamtliche, Funktionärer 7,00 €

§ 7 Sportversicherung

- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, einmal jährlich den Beitrag zur Sportversicherung zu zahlen.
- (2) Der Beitrag wird jährlich einmal zu Beginn des Kalenderjahres mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben und beträgt zur Zeit:

für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,40 €
für alle anderen Mitglieder	2,35 €
- (3) Bei einer Kündigung des Mitglieds im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Beitrages zur Sportversicherung.
- (4) Sofern der Versicherer der Sportversicherung seine Prämien anpasst, sind diese von den Mitgliedern zu zahlen. Es bedarf dazu keiner Änderung der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.

Lübeck, den 30.06.2017

(Jan Heickmann)
1. Vorsitzender

(Dirk Balk)
2. Vorsitzender

Anmerkung zu § 6 (1. Aufzählung):

Alle vor dem 01.05.2016 bestehenden Familienbeiträge bleiben von dieser Regelung unberührt.